wie es obenfalls vorgeschen war. Das Denunziantentum könne außerdem üble Auswirkungen haben. Es würden z.B. Wilddiebe eine Person unschädlich machen, wenn sie annähmen, von dieser Person angezeigt zu werden.

Trotz dieser Eingabe wurde in einer Verordnung vom 9.Mai 1746 den Denunzianten eine hohe Belchnung versprochen (Rep.6/5260). Die Wilderei wurde trotz dieser Maßnahmen nicht niedergozwungen. Im Oktober des Jahres 1751 sprach sich Freiherr von Wedel für eine häufigere Erneuerung der Verbote aus, da nach seiner Meinung dem gemeinen Manne die schärfsten Verbote nur solange gelten, wie sie ihm noch neu sind und dem Gedächtnis etwas eingedrückt werden.

Die Strafen stander nicht nur auf dem Papier sondern wurden bei Überführung der Täter wirklich angewandt. So wurde ein Bauer aus Upende, der einen Hasen geschossen hatte, zu halbstündigen Stehen am Pfahl vor der Burgpforte verurteilt, da er die Geldstrafe nicht bezahlen wollte. Ein anderer Wilddieb wurde wegen dreimaliger Dieberei am Pranger mit Ruten gestrichen und dann des Landes verwiesen. Über Tortour und Execution ist noch eine Kostenberechnung vorhanden (2).

b) Weitere Gesetze und Verordnungen.

Auf die Forst- und Jagdedikte für das Fürstentum Ostfriesland und für das Harlingerland, sowie auf das Publicandum wegen der Wilddieberei vom 9.5.1746, in dem die hohe Belohnung für Denunzianten festgelegt wurde, folgte noch eine ganze Reihe Verordnungen, die jedoch meist wie oben genannten Gesetze in Erinnerung bringen sollten. So wurde auch in § 15 der Forstordnung für das Fürstentum Ostfriesland vom 15.Mai 1770 (Rep.6/5269) daraufhingewiesen, daß die Jagdangelegenheiten durch das Forst- und Jagdedikt des Jahres 1745 geregelt seien.

Die allgemeine Jagdfreiheit auf Raubzeug und Zugvögel wurde durch eine Erklärung der Ritterschaft
vom 17.10.1785 sehr eingeschränkt. Zur freien
Jagd (Aucupio) wurden nur noch wilde Gänse und Enten
gezählt, die von den Untertanen aus den Poolhütten
an den Binnenseen geschossen werden durften. Auf
dem Wege zu den Hütten mußte das Gewehr verpfickt und
der Hund angeleint sein. Diese Erklärung, die von
der Kriegs- und Domänenkammer im Mai 1789 bestätigt
wurde, war erforderlich, weil viel Wilderei unter dem
Deckmantel der Aucupio versteckt wurde.

Die Jagdordnung für die Frovinz Ostfriesland vom 31.7. 1838 regelte später die Aucupio derart, daß jeder auch zur Jagd nicht berechtigte Eingesessene wilde Enten, Gänse und Schwäne sowie sonstige wilde Wasservögel, außer in der Zeit vom 15.4. bis 15.7., schießen und fangen durfte.

Diese Bestimmungen der Jagdordnung von Ostfriesland über die Jagd auf Wasservögel wurden durch die Hannoversche Jagdordnung des Jahres 1859 erneut anerkannt. Für die Jagdausübung auf Wassergeflügel war hiernach ein besonderer Jagdschein erforderlich , der jedem Eingesessenen für 3 M - bei notorischer Armut unentgeltlichausgestellt wurde. Diese Jagd durfte an den Rändern der Teiche, Seen und Sümpfe von kleinen Hütten her ausgeübt werden, wobei die Hütten nur auf dem nächsten, gebahnten Wege mit ungeladener, das Schloß umwickelter Flinte und angeleintem Hunde aufgesucht werden durften. Ähnlich lagen bis vor kurzem noch die Verhältnisse bei den Erlaubnisscheinen für die Wasserjagd auf dem Watt, die für die Flächen ausgegeben wurden, auf denen sich , unabhängig von Ebbe und Flut, keinerlei Vegetation mehr findet. Auch hierbei war das Betreten fremder Jagdbezirke - der Festlands- bezw. Inseljagden - in Jagdausrüstung außerhalb der öffentlichen Wege verboten. Der Erlaubnis schein verwies dabei auf die Bestimmungen des Wegerechtes nach dem Jagdgesetz. Neuerlich ist zur Wasserjegd wie zur Jagd auf dem Festlande ein gültiger Jagdschein und das sonstige Jagdausühungsrecht erforderlich.

Jeder Eigentümer war nach der Jagdordnung von 1838 außerdem auf seinem Grundstück berechtigt, Raubtiere, Füchse, Dachse, Marder, Iltisse und Fischotter auszugraben und zu fangen. Hierbei durfte aber keine Schußwaffe benutzt werden.

Im Dezember 1786 wies eine Verordnung darauf hin, daß Hunde gebüngelt sein müßten. Die Mitnahme der Hunde zur Felderbeit wurde im Jahre 1790 vollständig untersagt (Rep.6/5269), eine Anordnung, deren Erneuerung heute nottäte.

Nach einer Anweisung aus Berlin vom Jahre 1786 sollte das Forstpersonal über die Ausübung der Privatjagd bessere Aufsicht üben (24.).

Am 25. August 1788 wurde den Juden das Handeln mit Hasen verboten. Huden durften nun keine Hasen mehr aufkaufen, da sie durch vielfache Hehlerei das Wildern unterstützten. (2).

In einer Anordnung des Königlich Hannoverschen Jagddepartements zu Osnabrück vom 24.10.1846 wurde noch verfügt, daß die Pächter zur Koppeljagd keine Gäste hinzuziehen durften.

Dann aber brachte das Jahr 1848 in allen deutschen Landen die sogen. Jagdfreiheit auf eigenem Grund und Boden. In kurzer Zeit war allerorten der Wildstand derart gefährdet, daß neue Schritte unbedingt erforderlich wurden. In Ostfriesland wurde die Jagd durch das Hannoversche "Gesetz betreffend Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd "vom 29.7.1850 geregelt. Hierin wurde das Jagdrecht vom Jagdausübungsrecht getrennt. Für die Jagdausübung waren Jagdscheine erforderlich, die für das Jagdjahr vom 1.9. – 31.8. galten. Die nun folgende, oben bereits erwähnte Hannoversche Jagdordnung des Jahres 1859 wurde im beginnenden 20.Jahrhundert durch die Preußische Jagdordnung vom 15.Juni 1907 ersetzt.

Einen hervorragenden Abschluß fand die Jagdgesetzgebung

im Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, das einheitlich für das ganze deutsche Reichsgebiet galt. In diesem Gesetz wurde erneut festgelegt, daß das Jagdrecht unlösbar mit dem Recht an der Scholle verbunden sei, auf der das Wild lebt und die das Wild nährt. Die Ausübung des Jagdrechtes aber könne nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zugelassen werden. Das Reichsjagdgesetz ist aufgebaut auf den Grundsätzen der Vaidgerechten Jagdausübung und der Hegepflicht der Jäger unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landeskultur. Es ist zur Zeit noch im Lande Niedersachsen und damit in Ostfriesland gültig. Es bleibt zu hoffen, daß seine Bestimmungen in die in Vorbereitung befindliche neue Jagdgesetzgebung weitgehend übernommen. wird.

3.) Das Wild.

a) Der Abschuß des Rot- und Damwildes (1771-83).

Seit der preußischen Regierungsübernahme im Jahre
1744 waren in Ostfriesland keine besonderen Jäger mehr
Tür die Jagdaufsicht bestellt. Der Jagdschutz wurde
von den Forstbeamten nebenher ausgeübt. Wilddiebe
wurden nur noch in Ausnahmefällen zu Leibesstrafen
verurteilt. Allgemein waren geldstrafen für Vilderei
festgelegt. So nahmen auch in kurzer Zeit die Rotund Damwildbestände durch die vielen Wilddiebstähle
stark ab. Ausßerdem verminderte, wie oben ausführlich
berichtet, ein Wolf in den Jahren 1766-76 das Rotund Damwild erheblich.

Obwohl der Rot- und Damwildbestand nur noch sehr gering war, klage die bäuerliche Bevölkerung weiterhin stark über Wildschäden. Für das Jagdjahr 1771/72 wurde daher ein erhöhter Abschuß angeordnet, dessen Durchführung aus den wesentlich höheren Jagdeinnahmen dieses Jahres ersichtlich ist. (19).

Die fortschreitende Landeskultur ließ sich in diesem Waldarmen Bezirk, in dem das Wild fast ausschließlich auf das Äsen von Feldfrüchten angewiesen war, mit der